SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI | Freistaat SACHSEN

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 47/2026 19. November 2026

Inhaltsverzeichnis

Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Richtlinie KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserung 2025/2026 vom 4. November 2026 878

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027 vom 2. November 2026 880

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über einen sachsenweiten Projektaufruf zur Förderung von Projekten der Fachkräftesicherung im Rahmen des ESF Plus 2021–2027 vom 30. Oktober 2026 ... 882

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Bestimmung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Niederschriften von Trinkwasseruntersuchungsergebnissen vom 2. November 2026..... 885

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt für die Fördersäule E (Psychosoziale Gesundheit) gemäß der Förderrichtlinie Integration von Zugewanderten (FRL Int-Zu) vom 4. November 2026 887

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Freiberg vom 13. Oktober 2026..... 888

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben B 178n – Verlegung A 4 bis Bundesgrenze D/PL und D/CZ, BA 1.1 Anschluss A 4 bis S 112 (Nostitz) vom 27. Oktober 2026 889

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Stiftung „Hannes Hegen Comic Zentrum“ Gz.: 20-2245/862 vom 30. Oktober 2026 891

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über die Prüfung und Verwendung von Programmen vom 26. Oktober 2026 892

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Rabenau und der Gemeinde Kreischa zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich Personenstandswesen vom 30. Oktober 2026 893

Zweckvereinbarung über die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben im Bereich des Personenstandswesens 893

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Richtlinie KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserung 2025/2026

Vom 4. November 2026

I.

Die Richtlinie KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserung 2025/2026 vom 17. Juni 2025 (SächsABl. S. 663), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 255), wird wie folgt geändert:

1. Teil A wird wie folgt geändert:
   a) Ziffer I Satz 1 wird wie folgt ersetzt:
   „Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 11. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. 2026 S. S 230), die zuletzt durch Großbuchstabe A der Verwaltungsvorschrift vom 30. September 2026 (SächsABl. S. 781) geändert worden sind, in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung."
   b) In Ziffer II wird jeweils im Absatz mit der Bezeichnung „Maßnahme 7" und „Maßnahme 9" die Angabe „2026" durch die Angabe „2028" ersetzt.
   c) In Ziffer III Nummer 2 wird nach Satz 1 der Satz „Abweichend von Satz 1 können Zuwendungen für die Maßnahme 4, 7 und 9 bis zum 31. Dezember 2028 (Bewilligungszeitraum) gewährt werden." eingefügt.
   d) Ziffer V wird folgt geändert:
      aa) In Nummer 2 Satz 6 wird am Ende von Buchstabe c der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Buchstaben d bis f werden eingefügt:
      „d) Anträge ausschließlich für das Jahr 2027: bis zum 15. März 2027,
      e) Anträge für die Jahre 2027 und 2028: bis zum 15. März 2027,
      f) Anträge ausschließlich für das Jahr 2028: bis zum 30. September 2027."
      bb) In Nummer 4 Satz 1 wird am Ende von Buchstabe c der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Buchstaben d bis f werden eingefügt:
      „d) für Anträge nach Nummer 2 Satz 6 Buchstabe d:
      100 Prozent der Zuwendung im Oktober 2027
      e) für Anträge nach Nummer 2 Satz 6 Buchstabe e:
      50 Prozent der für das Jahr 2027 bewilligten Zuwendung im Juni 2027,
      50 Prozent der für das Jahr 2027 bewilligten Zuwendung im Oktober 2027,
      50 Prozent der für das Jahr 2028 bewilligten Zuwendung im Mai 2028,
      50 Prozent der für das Jahr 2028 bewilligten Zuwendung im Oktober 2028,
      f) für Anträge nach Nummer 2 Satz 6 Buchstabe f:
      50 Prozent der Zuwendung im Mai 2028,
      50 Prozent der Zuwendung im Oktober 2028."

2. Teil B Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:
   a) Im Absatz mit der Bezeichnung „Maßnahme 7" wird die Angabe „2026" durch die Angabe „2028" ersetzt.
   b) Im Absatz unter der Bezeichnung „Maßnahme 7" wird die Angabe „2026" durch die Angabe „2028" ersetzt.
   c) Nummer 7.4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Buchstabe a wird im zweiten Anstrich die Angabe „und" durch ein Komma ersetzt und folgende Anstriche werden eingefügt:
      „– für das Jahr 2027: 4 264,00 Euro pro Monat,
      – für das Jahr 2028: 4 319,00 Euro pro Monat und"
      bb) In Buchstabe b wird im zweiten Anstrich der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Anstriche werden eingefügt:
      „– für das Jahr 2027: 7 785,00 Euro pro Monat,
      – für das Jahr 2028: 7 887,00 Euro pro Monat."
   d) Im Absatz mit der Bezeichnung „Maßnahme 9" wird die Angabe „2026" durch die Angabe „2028" ersetzt.
   e) Im Absatz unter der Bezeichnung „Maßnahme 9" wird die Angabe „2026" durch die Angabe „2028" ersetzt.
   f) Nummer 9.4 wird wie folgt ersetzt:
   „9.4. Höhe der Zuwendung
   Die Zuwendung für Neubewilligungen beträgt für das Jahr 2025 bis zu 300 000,00 Euro und für die Jahre 2026 bis 2028 jeweils bis zu 600 000,00 Euro."

3. In Teil C wird die Angabe „2027" durch die Angabe „2028" ersetzt.

4. In der Anlage wird im Absatz „Hintergrund" die Angabe „2026" durch die Angabe „2028" ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. November 2026 in Kraft.

Dresden, den 4. November 2026

Der Staatsminister für Kultus
Conrad Clemens

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027

Vom 2. November 2026

Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF Plus) ist darauf ausgerichtet, Mitgliedstaaten und Regionen dabei zu unterstützen, einen hohen Beschäftigungsgrad, einen fairen Sozialschutz und qualifizierte und resiliente Arbeitnehmerinnen und Arbeitsnehmer, die für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet sind, zu erreichen sowie inklusive und von Zusammenhalt geprägte Gesellschaften, die die Beseitigung der Armut anstreben und den Grundsätzen der proklamierten europäischen Säule sozialer Rechte genügen, zu schaffen.

Der ESF Plus wird im Rahmen des durch die Europäische Kommission genehmigten Programms des Freistaates Sachsen für den ESF Plus im Förderzeitraum 2021–2027 umgesetzt. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF Plus Fachrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender spezifischer Ziele:

- Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie von Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;
- Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen;
- Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt;
- Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen;
- Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen;
- Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und der aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen.

Die bereichsübergreifenden Grundsätze der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der Gleichstellung der Geschlechter und der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Ressourcenschutzes sowie die Charta der Grundrechte der EU gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/1057 sind im Förderverfahren bei der Umsetzung der Vorhaben im ESF Plus zu beachten.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)
Gerberstraße 5
04105 Leipzig
Telefon 0341 70292-0
E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de
Internet: www.sab.sachsen.de

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF Plus-Fachrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die jeweiligen Vorhabensbereiche näher erläutern. Informationen zur Beachtung der bereichsübergreifenden Grundsätze werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen ESF Plus Fachrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder Verfahren mit Projektaufrufen beziehungsweise öffentlichen Bekanntmachungen (zum Beispiel im Sächsischen Amtsblatt oder auf der Internetseite der Bewilligungsstelle) mit Stichtagen. Das Auswahlverfahren kann einstufig oder zweistufig durchgeführt werden. Beim zweistufigen Auswahlverfahren werden in der Regel Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Soweit im Förderverfahren vorgesehen, werden Stellungnahmen von Fachstellen dabei hinzugezogen.

Die Bewertung erfolgt anhand der nachfolgenden Kriterien:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
   - Ausgangssituation, Bedarf,
   - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
   - konkrete Zielbeschreibung
   - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben

- Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
- Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
- Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten

2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
   - Beschreibung der Arbeitspakete
   - Beschreibung der Methoden
   - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
   - Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
   - Verantwortlichkeiten
   - Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
   - Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
   - Maßnahmen zur Qualitätssicherung

3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
   - Benennung zu erwartender Ergebnisse
   - Dokumentation der Ergebnisse
   - Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
   - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
   - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen

4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
   - Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
   - Effektivität der Methoden der Zielerreichung
   - Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Wenn die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung beitragen, können diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden.

Sofern eine positive Stellungnahme einer lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben, die der lokalen Entwicklung in den anerkannten LEADER-Gebieten dienen sollen, vorliegt, wird diese ebenfalls berücksichtigt.

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden – soweit erforderlich – durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Auf eine Förderung im Rahmen des ESF Plus Programms besteht kein Rechtsanspruch. Der Bewilligungsstelle obliegt die Entscheidung über die Auswahl der kofinanzierten Vorhaben. Dabei steht ihr, wo rechtlich möglich, ein Ermessen über die anzuwendenden Verfahren und Kriterien zu.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens für den ESF Plus im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 2. November 2026

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Marth
Referatsleiterin

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über einen sachsenweiten Projektaufruf zur Förderung von Projekten der Fachkräftesicherung im Rahmen des ESF Plus 2021–2027

Vom 30. Oktober 2026

1. Anlass der Förderung

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (SMWA) fördert über die ESF-Plus-Richtlinie Fachkräftesicherungslotse Vorhaben zur Hebung von Potenzialen sowie zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für die Fachkräftesicherung in Sachsen. Die Vorhaben sollen zur Erhöhung der Sichtbarkeit und Verbreitung von Unterstützungsangeboten, Analyse-Tools und nachhaltigen Instrumenten zur Fachkräftesicherung beitragen und so langfristig sächsische Unternehmen beziehungsweise Arbeitgeber bei der Schaffung beschäftigungsfreundlicher Rahmenbedingungen und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Freistaat Sachsen unterstützen.

Insbesondere KMU unterliegen einem erheblichen Transformationsdruck (Digitalisierung, Demografie, Dekarbonisierung, (De-)Globalisierung), der erhebliche Herausforderungen auch und vor allem im Bereich des Personalmanagements nach sich zieht.

Beraterinnen und Berater (Fachkräftesicherungslotsen) informieren landesweit und niedrigschwellig per Erst- und Verweisberatung über verschiedene Möglichkeiten zur Fachkräftegewinnung und -sicherung und zur Umsetzung konkreter Schritte für die Erschließung von Personalressourcen.

Im Anschluss an das durchgeführte Interessenbekundungsverfahren soll das Angebot „Fachkräftesicherungslotse" in einem transparenten und offenen Verfahren bis zum Ende der laufenden ESF-Förderperiode sichergestellt werden.

2. Ziele der Förderung

Die Vorhaben richten sich branchenoffen an KMU und Kleinstunternehmen (KKU), wodurch insbesondere Unternehmen ohne professionalisierte Personalarbeit sowie deren Beschäftigtenvertretungen erreicht werden sollen. Übergeordneter Zweck der ESF-Plus-Richtlinie Fachkräftesicherungslotse ist die Unterstützung der Unternehmen im Freistaat Sachsen bei der Anpassung an den Wandel des Arbeitsmarktes. Zur Sicherung des Fachkraftebedarfs soll mit dem Förderprogramm Sorge für die Erhöhung der Sichtbarkeit und Verbreitung von Unterstützungsangeboten, Analyse-Tools und nachhaltigen Instrumenten zur Fachkräftesicherung getragen werden.

Gefördert werden Maßnahmen zur bedarfsgerechten, den betrieblichen Voraussetzungen der Zielgruppe entsprechend ausgestalteten Beratung, die

a) Beratungssuchende für die Notwendigkeit von Anpassungsmaßnahmen insbesondere im Hinblick auf den demografischen, strukturellen und werteorientierten Wandel sensibilisieren,
b) aktuelle Herausforderungen der Fachkräftesicherung aufgreifen und gemeinsam mit den Beratungssuchenden bearbeiten,
c) den Auf- und Ausbau von Instrumenten strategischer Personalarbeit in Sachsen mittels der angebotenen Beratung unterstützen,
d) gute Arbeitsbedingungen in den Unternehmen fördern,
e) auf Grundlage der jeweiligen betrieblichen Herausforderungen konkrete Maßnahmen und Empfehlungen entwickeln, die dem Unternehmen und dessen Beschäftigtenvertretungen Hilfe zur Selbsthilfe geben, insbesondere zur Etablierung familienfreundlicher Strukturen und gleichberechtigter Teilhabe aller Geschlechter, zum Erhalt und zur Steigerung der Arbeitsfähigkeit und Arbeitgeberattraktivität sowie zu strategischer Personalarbeit und strukturierter Personalentwicklung (Erstberatung), und
f) Beratungssuchende zielgenau in weiterführende Unterstützungsangebote und Netzwerke vermitteln und hierfür den erforderlichen Kontakt bereitstellen (Verweisberatung).

Die im Ergebnis des Projektaufrufs geförderten Leistungen sollen alle sächsischen Regionen erreichen und branchenoffen, barrierefrei sowie kostenfrei allen KMU und ihren Beschäftigtenvertretungen mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Sachsen offenstehen.

3. Gegenstand der Förderung

Vorgesehene Projektinhalte sind insbesondere:

a) die Anbahnung und Vorbereitung der Erst- und Verweisberatungen nach Buchstabe b,
b) die Bereitstellung und Durchführung von Erst- und Verweisberatungen für KMU einschließlich KKU und deren Beschäftigtenvertretungen zu allen Themen der Fachkräftesicherung und Guter Arbeit, die sich an den Unternehmensbedarfen ausrichten, insbesondere zur
   - Implementierung und zum Ausbau von Instrumenten der strategischen Personalarbeit bei sächsischen Arbeitgebern,
   - Verbesserung der Arbeitgeberattraktivität,
   - Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für die Fachkräftegewinnung und Fachkräftebindung,
   - Einführung und Stärkung Guter Arbeit im Unternehmen (zu den Faktoren von Guter Arbeit gehören: Sozialpartnerschaft und Mitbestimmung; angemessene Arbeitsbedingungen mit leistungsgerechter Entlohnung, insbesondere durch Stärkung der Tarifbindung; hohes Qualifikationsniveau, lebenslanges Lernen; moderner Arbeits- und Gesundheitsschutz, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, soziale Teilhabe und Chancen für alle) und
   - Unterstützung der Integration von Personen, die am ersten Arbeitsmarkt unterrepräsentiert sind, mit dem Ziel, diese Erwerbspersonenpotenziale für den sächsischen Arbeitsmarkt nutzbar zu machen (unter anderem Menschen mit Behinderung, Alleinerziehende, Menschen mit Migrationsbiografie).

Der Projektaufruf umfasst die Gebietskulissen Übergangsregionen (ÜR; Kammerbezirke Chemnitz und Dresden) und stärker entwickelte Region (SER; Kammerbezirk Leipzig). Für die Vorhaben in der jeweiligen Gebietskulisse sind in der Summe folgende Zielwerte an beratenen KMU vorgesehen:

- ÜR: mindestens 450 beratene KMU pro Jahr,
- SER: mindestens 140 beratene KMU pro Jahr.

Als Beratungsfall gilt eine Erst- oder Verweisberatung mit einem Gesamtaufwand von mindestens zwei Stunden einschließlich Vor- und Nachbereitung. Reine Fahrtzeiten bleiben dabei unberücksichtigt. Der Umfang je Beratungsfall kann im Rahmen der geltenden Förderbedingungen bis zu vier Tagwerke (32 Stunden) umfassen.

4. Fachliche und inhaltliche Anforderungen

An das zu fördernde Projekt und den einzureichenden Projektantrag werden folgende fachlich-inhaltliche Anforderungen gestellt:

a) Kooperationen zur Vorhabenumsetzung einschließlich Erreichen der Zielgruppe sind zulässig und näher zu beschreiben.
b) Voraussetzung für den Erfolg des Projekts sind eine strukturierte Analyse- und Beratungsmethodik, aktuelle Kenntnis über Angebote, praktische Lösungen zur Fachkräftesicherung und Förderangebote am ersten Arbeitsmarkt durch die eingesetzten Fachkräftesicherungslotsen sowie die Fähigkeit, praktische Lösungen zu entwickeln und zu vermitteln.
c) Die niedrigschwellige Beratungsleistung (bis maximal 32 Stunden je Beratungsfall) versteht sich als kundenfreundlich, das heißt vorrangig aufsuchend vor Ort beziehungsweise per Videokonferenz.
d) Bestehende einschlägige Aktivitäten, Informationsangebote sowie vorhandene Projektergebnisse sind nachvollziehbar darzustellen und klar abzugrenzen.
e) Der Projektantrag soll einen Überblick über geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Ansprache der Zielgruppen enthalten.
f) Die Beratungsergebnisse sind auf Grundlage eines vorgegebenen Beratungsprotokolls in geeigneter Form zu dokumentieren und zum Projektabschluss quantitativ zu evaluieren.
g) Das im Projekt eingesetzte Personal muss über hinreichende Qualifikationen und Kenntnisse verfügen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich sind (einschlägige Qualifikation, Erfahrungen und Kompetenzen, gegebenenfalls Fahrerlaubnis).

Es wird erwartet, dass der Projektträger an einer gegebenenfalls durch Dritte durchgeführten Evaluation mitwirkt.

5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger (natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft, juristische Personen oder Personenvereinigungen), die die unter Nummer 2 genannten Vorhaben durchführen. Die Zuwendungsempfänger müssen einen Sitz oder eine Niederlassung im Freistaat Sachsen haben. Voraussetzung ist, dass der Träger vergleichbare Vorhaben bereits durchführt oder durchgeführt hat. Berücksichtigt werden dabei auch allgemeine Erfahrungen in der Beratung von KMU und im Themengebiet des Personalmanagements, unabhängig davon, ob diese in geförderten Kontexten gesammelt wurden. Die Erfahrungen sind im Projektantrag darzustellen und werden zugleich nach Nummer 8 Buchstabe f Kriterium 1 bewertet.

Kommunale Gebietskörperschaften sind nicht Zuwendungsempfänger.

6. Laufzeit

Geplant sind folgende Projektlaufzeiten:

- ÜR: Projektbeginn 1. Mai 2027, Projektende 31. Dezember 2028,
- SER: Projektbeginn 1. Mai 2027, Projektende 30. Juni 2028.

Eine Verlängerung oder Fortsetzung der Vorhaben über die vorstehend genannten Zeiträume hinaus ist im Rahmen des ESF Plus ausgeschlossen.

7. Art und Höhe der Zuwendung

a) Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
b) Die Förderung beträgt bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
c) Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben, soweit diese nach den jeweils geltenden Bestimmungen förderfähig und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.
d) Die konkrete Ausgestaltung der Förderung, insbesondere die zuwendungsfähigen Ausgaben sowie die Höhe des jeweiligen Zuschusses, wird im Bewilligungsverfahren festgelegt.

8. Verfahren

a) Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB), Abteilung Bildung, Sitz: Gerberstraße 5 in 04105 Leipzig,
Geschäftsadresse: Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden
E-Mail: bildung@sab.sachsen.de
Internet: www.sab.sachsen.de.
b) Die Auswahl der Projektträger erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel und in einem zweistufigen Auswahlverfahren.
c) Projektvorschläge sind bei der SAB vom 23. November 2026 bis zum 4. Januar 2027 über das Förderportal der SAB (https://www.sab.sachsen.de/esf-plus-richtlinie-fachkraftesicherungslotse) einzureichen. Der Projektvorschlag soll die im Projektaufruf enthaltenen Anforderungen erfüllen. Die Projektbeschreibung ist klar, prägnant und aussagekräftig zu formulieren. Sie muss für die Prüfung der Förderwürdigkeit des Projektes eine hinreichende und nachvollziehbare Darstellung zu den unter Buchstabe f genannten Kriterien enthalten.
d) Projektanträge sind für die ÜR und die SER separat zu stellen.
e) Die Bewertung der Projektanträge erfolgt unter Einbezug des SMWA.
f) Für die fachlich-inhaltliche Auswahl werden folgende Bewertungskriterien mit angegebener Gewichtung herangezogen:
   I. **Ziele des Vorhabens (25 Prozent)**
      - Ausgangssituation, Bedarf
      - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
      - konkrete Zielbeschreibung
      - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
      - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmenden
      - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabenbereich
      - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
   II. **Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)**
      - Beschreibung der Arbeitspakete
      - Beschreibung der Methoden

- Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
- Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
- Verantwortlichkeiten
- Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
- Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung

III. **Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)**
- Benennung zu erwartender Ergebnisse
- Dokumentation der Ergebnisse
- Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
- Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
- Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen

IV. **Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenmittel, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)**
- Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
- Effektivität der Methoden der Zielerreichung
- Anzahl der Teilnehmenden/Projekte

g) Nach der Auswahlentscheidung erhalten die einreichenden Projektträger von der Bewilligungsstelle eine schriftliche Mitteilung zum Ergebnis.

h) Ein Anspruch auf Förderung oder auf Ersatz von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Einreichung eines Projektvorschlags entstehen, besteht nicht. Eine verbindliche Entscheidung über die Förderung erfolgt ausschließlich im Bewilligungsverfahren nach Einreichung eines vollständigen Förderantrags.

9. Rechtsgrundlagen und weitere Informationen

Grundlage der Förderung ist die ESF-Plus-Richtlinie Fachkräftesicherungslotse vom 27. Juni 2023 (SächsABl. S. 965), die durch die Richtlinie vom 7. Mai 2026 (SächsABl. S. 486) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie die einschlägigen Bestimmungen des Europäischen Sozialfonds Plus und des Freistaates Sachsen.

Weiterführende Informationen zum Förderprogramm und zu den jeweils geltenden Förderbedingungen sind auf der Internetseite der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB) abrufbar: https://www.sab.sachsen.de/esf-plus-richtlinie-fachkraeftesicherungslotse

Dresden, den 30. Oktober 2026

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Dr. Matthias Geißler
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Bestimmung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Niederschriften von Trinkwasseruntersuchungsergebnissen

Vom 2. November 2026

I. Aufgrund von § 44 Absatz 2 Satz 1 der Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159) wird durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bestimmt:

1. Die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen im Sinne der Trinkwasserverordnung sind verpflichtet, für die Niederschriften über das Ergebnis der Untersuchungen nach §§ 28, 29 und 32 der Trinkwasserverordnung und die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse den XWasser-Standard und die SHAPTH-Austauschplattform (als API-Schnittstelle oder SHAPTH-Weboberfläche) zu nutzen.
2. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage kann alternativ zu der unter Nummer 1 genannten Pflicht veranlassen, dass die Niederschriften durch die von ihm beauftragte, nach § 40 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung zugelassene, Trinkwasseruntersuchungsstelle erstellt und direkt an das für die Trinkwasserüberwachung zuständige Gesundheitsamt weitergeleitet werden, sofern die Untersuchungsstelle den XWasser-Standard und die SHAPTH-Austauschplattform verwendet.
3. Der XWasser-Standard und die Schnittstellenbeschreibung stehen unter https://shapth.info/unterlagen zur Verfügung.
   Die SHAPTH-Weboberfläche ist unter: https://www.shapth.de zu erreichen.

II. Aufgrund von § 53 Absatz 3 der Trinkwasserverordnung wird durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bestimmt:
Die zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen sind verpflichtet, das Erreichen des in Anlage 3 Teil II geregelten technischen Maßnahmenwertes nach § 53 Absatz 1 und 2 der Trinkwasserverordnung unverzüglich im XWasser-Standard über die für den Datenaustausch festgelegte SHAPTH-Austauschplattform dem für die Überwachung der Wasserversorgungsanlage zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

III. 1. Die Verpflichtungen aus Ziffer I und II gelten ab dem 1. Januar 2027.
2. Für einen Übergangszeitraum bis zum 30. Juni 2027 sind auch Meldungen nach dem bisherigen Verfahren noch möglich.

IV. 1. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die bisherigen Allgemeinverfügungen zur
   - Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für Trinkwasseruntersuchungsergebnisse gemäß § 15 Absatz 3 Satz 3 der Trinkwasserverordnung vom 15. April 2014 (SächsABl. S. 652) und
   - Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Anzeige von Überschreitungen des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen gemäß § 15a der Trinkwasserverordnung vom 29. April 2019 (SächsABl. S. 767).

2. Gemäß § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, gilt diese Allgemeinverfügung zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.
3. Eine Veröffentlichung der Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung erfolgt auch im Internet unter https://www.gesunde.sachsen.de/trinkwasserqualitaet-4043.html.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Verwaltungsgericht Chemnitz
Zwickauer Straße 56
09112 Chemnitz

Verwaltungsgericht Dresden
Hans-Oster-Straße 4
01099 Dresden

Verwaltungsgericht Leipzig
Kohlgartenstraße 13
04315 Leipzig

Hat der Kläger im Freistaat keinen Sitz oder Wohnsitz, ist die Klage beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollen diese Allgemeinverfügung in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung die dort genannten Personen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Dresden, den 2. November 2026

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
In Vertretung des Abteilungsleiters
Olivier
Referatsleiterin

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt für die Fördersäule E (Psychosoziale Gesundheit) gemäß der Förderrichtlinie Integration von Zugewanderten (FRL Int-Zu)

Vom 4. November 2026

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen fördert gemäß Teil 2 Buchstabe E der Förderrichtlinie Integration von Zugewanderten vom 23. Juni 2026 (SächsABl. S. 582) Maßnahmen, die zur Sicherstellung der landesweiten psychosozialen Beratungsstrukturen für psychisch belastete Menschen mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung aller Altersgruppen beitragen.
2. Es gelten die Regelungen der Förderrichtlinie Integration von Zugewanderten vom 23. Juni 2026 Teil 1 und Teil 2 Buchstabe E.
3. Diese Förderbekanntmachung umfasst ausschließlich die Förderung von Maßnahmen der psychosozialen Betreuung, welche sich an Drittstaatenangehörige ohne Aufenthaltstitel mit einem Aufenthaltsstatus nach §§ 60 bis 60 d des Aufenthaltsgesetzes (Duldung) richten. Von der Förderung ausgenommen sind Maßnahmen für Drittstaatenangehörige mit einen Aufenthaltsstatus nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes. Darüber hinaus können geflüchtete Kinder und Jugendliche aus Drittstatten ungeachtet des Aufenthaltsstatus in die Maßnahmen einbezogen werden.

II. Gegenstand der Förderung

Die psychosoziale Betreuung umfasst die Beratung und Hilfebedarfsermittlung, Screening und Diagnostik, interdisziplinäre Fallbesprechungen, psychosoziale Stabilisierung und Krisenintervention im Beratungsalltag, Unterstützung und Interventionen im Sinne therapienaher Angebote sowie die Erprobung der intensiven psychosozialen Betreuung mit schweren psychischen Erkrankungen und möglicher Fremd- oder Eigengefährdung durch aufsuchende Krisenintervention und Unterstützung der Versorgungsangebote und den kommunalen Regelstrukturen (zum Beispiel Nachsorge nach Klinikaufenthalten).

III. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel stehen für die Umsetzung dieser Förderbekanntmachung jährliche Mittel in Höhe von bis zu 1,6 Millionen Euro zur Verfügung.

IV. Verfahren

1. Die Maßnahmen müssen im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2028 umgesetzt werden.
2. Anträge sind bis zum 22. Dezember 2026 bei der Bewilligungsstelle einzureichen.
3. Abweichend zu Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn nach Antragstellung, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2027 zugelassen.

Dresden, den 4. November 2026

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Uta Leupolt
Referatsleiterin

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Freiberg

Vom 13. Oktober 2026

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die Freiberger Erdgas GmbH, Poststraße 5 in 09599 Freiberg, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-0552/36/20) betrifft die vorhandene Mitteldruckgasleitung einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Freiberg (Gemarkung Freiberg) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 23. November bis einschließlich 21. Dezember 2026

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0371/532-1145.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/ verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 13. Oktober 2026

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben B 178n – Verlegung A 4 bis Bundesgrenze D/PL und D/CZ, BA 1.1 Anschluss A 4 bis S 112 (Nostitz)

Vom 27. Oktober 2026

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 8. Oktober 2026, Gz.: 32-0522/1575/16, ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes, in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, festgestellt worden.

II.

1. Für die öffentliche Bekanntmachung, die Auslegung und Zugänglichmachung der Unterlagen sowie die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 102b Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes das Verwaltungsverfahrensgesetz in der bis einschließlich 28. Juli 2026 geltenden Fassung angewendet. Die nachfolgenden Angaben „Verwaltungsverfahrensgesetz a. F." beziehen sich auf diese Fassung.
2. Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens wird gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in entsprechender Anwendung des § 74 Absatz 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes a. F. öffentlich bekannt gemacht.
3. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 1. Dezember 2026 bis einschließlich 15. Dezember 2026

in der **Stadtverwaltung Weißenberg,** August-Bebel-Platz 1, 02627 Weißenberg, während der Dienststunden:

Montag	9:00 Uhr–12:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr–12:00 Uhr und 14:00 Uhr–18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr–12:00 Uhr und 14:00 Uhr–16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr–12:00 Uhr

in der **Gemeindeverwaltung Hochkirch**, Sekretariat, Karl-Marx-Straße 16-17, 02627 Hochkirch, während der Dienststunden:

Dienstag	9:00 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr–12:00 Uhr

in der **Gemeindeverwaltung Kubschütz,** Mittelweg 3, 02627 Kubschütz, während der Dienststunden:

Dienstag	9:00 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–18:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr–12:00 Uhr

in der **Gemeindeverwaltung Malschwitz,** Dorfplatz 26, 02694 Malschwitz, während der Dienststunden:

Montag	8:00 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr–12:00 Uhr und 14:00 Uhr–16:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr–12:00 Uhr

in der **Gemeindeverwaltung Hohendubrau,** Sekretariat, Hauptstraße 23, 02906 Hohendubrau, während der Dienststunden:

Montag	9:00 Uhr–12:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–17:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr–12:00 Uhr

im **Technischen Rathaus Löbau,** Johannisstraße 1 A, 02708 Löbau, Amt Finanzen und Bau, Sachgebiet Liegenschaften, während der Dienststunden:

Montag	9:00 Uhr–12:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr–12:00 Uhr und 14:00 Uhr–18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr–12:00 Uhr und 14:00 Uhr–16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr–12:00 Uhr

in der **Gemeindeverwaltung Vierkirchen,** Melaune 54, 02894 Vierkirchen, während der Dienststunden:

Montag	8:00 Uhr–11:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr–11:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr–11:00 Uhr oder nach terminlicher Vereinbarung

sowie in der **Stadtverwaltung Reichenbach/O.L,** (Raum 011), als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Vierkirchen, Görlitzer Straße 4, 02894 Reichenbach/O.L., während der Dienststunden:

Montag	9:00 Uhr–12:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr–12:00 Uhr und 14:00 Uhr–18:00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	9:00 Uhr–12:00 Uhr und 14:00 Uhr–16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr–12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

4. Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes a. F.). Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes a. F.).
5. Betroffene und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können den Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist auch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich oder elektronisch unter post@lds.sachsen.de anfordern. Um die Angabe des Geschäftszeichens wird gebeten.
6. Der Planfeststellungsbeschluss einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung und die festgestellten Planunterlagen werden während des unter Nummer 3 genannten Zeitraums auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter https://www.lds.sachsen.de und bei den unter Nummer 3 benannten Kommunen zugänglich gemacht (§ 27b Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes a. F.).
   Die Unterlagen können außerdem im UVP-Portal unter https://www.uvp-verbund.de eingesehen werden.
7. Die Einwender werden aus Datenschutzgründen im Planfeststellungsbeschluss verschlüsselt angegeben und haben jeweils eine Einwendernummer erhalten. Zudem enthalten die Grunderwerbsunterlagen in den Planunterlagen aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Im Rahmen der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses werden den Einwendern und betroffenen Grundeigentümern ihre Einwendernummer beziehungsweise Schlüsselnummer durch die auslegenden Gemeinden mitgeteilt. Die Einwendernummern beziehungsweise Schlüsselnummern können zudem bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, erfragt werden.

III.
Gegenstand des Vorhabens

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die DEGES GmbH, im Folgenden: DEGES, plant den Neubau des 1. Bauabschnittes der B 178, Teil 1 (folgend als B 178n, BA 1.1). Dieser 5,28 Kilometer lange Streckenabschnitt bildet den letzten noch fehlenden Lückenschluss zwischen der bereits fertiggestellten beziehungsweise planfestgestellten Trasse von der Bundesgrenze Deutschland/Polen/Tschechien bis Nostitz und der Bundesautobahn A 4 bei Weißenberg.

Im Zuge der Baumaßnahme werden das angrenzende Straßennetz angepasst, hierbei auch verschiedene Ingenieurbauwerke errichtet. So werden etwa die bestehende S 112 auf einer Länge von 890 Metern und die Gemeindeverbindungsstraße nach Nostitz auf einer Länge von 340 Metern verlegt. Die S 111 wird im Bereich des teilplanfreien Knotenpunktes mit der B 178n auf einer Länge von circa 1.000 Metern neu errichtet. Zur Führung des langsam fahrenden Verkehrs zwischen Weißenberg und Gebelzig wird die Gemeindeverbindungsstraße Feldkaiser auf einer Länge von circa 1.000 Metern unter Nutzung eines vorhandenen Brückenbauwerkes über die BAB 4 neu errichtet. Es werden neun Brückenbauwerke und drei Versickerungsbecken gebaut sowie die Führung der Wirtschaftswege angepasst.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan zu dem Vorhaben „B 178n – Verlegung A 4 bis Bundesgrenze D/PL und D/CZ, BA 1.1 Anschluss A 4 bis S 112 (Nostitz)" wird nach Maßgabe der Ziffern II bis IX festgestellt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.
Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder elektronisch Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden. Wird die Klage elektronisch erhoben, gelten die Maßgaben der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweis: Seit dem 1. Januar 2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 17e Absatz 2 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig), gestellt und begründet werden.

Leipzig, den 27. Oktober 2026

Landesdirektion Sachsen
Staude
Vizepräsidentin

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Stiftung „Hannes Hegen Comic Zentrum“

Gz.: 20-2245/862

Vom 30. Oktober 2026

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 28. Oktober 2026 ist das mit Stiftungsgeschäft vom 2. Oktober 2026 von Frau Irene Franziska Maurer, Ulm und Herrn Harry Ralf Herrling, Dresden gemeinsam errichtete „Hannes Hegen Comic Zentrum“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dresden entstanden.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist es, das Andenken an den Künstler Hannes Hegen (bürgerlicher Name Johannes Hegenbarth) und sein künstlerisches Werk, das seiner Frau Edith Hegenbarth sowie von Künstlern, welche Comics schufen oder als Miturheber tätig waren, zu bewahren, zu erschließen, zu erforschen, wissenschaftlich zu bearbeiten und der Allgemeinheit im Interesse der Bildung und Erziehung in geeigneter Weise zu vermitteln und zugänglich zu machen. Auf Grund der Verwandtschaft zu den Künstlern Emanuel Hegenbarth und Josef Hegenbarth umfasst der Stiftungszweck auch die Pflege und Erhaltung von Zeugnissen zur Familiengeschichte einschließlich vorgenannter Zwecke zu Werken der Künstler Emanuel Hegenbarth und Josef Hegenbarth.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 30. Oktober 2026

Landesdirektion Sachsen
Béla Bélafi
Präsident

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über die Prüfung und Verwendung von Programmen

Vom 26. Oktober 2026

Auf Grund von § 87 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung vom 25. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 604), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. März 2017 (SächsGVBl. S. 194) geändert worden ist, hat die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) folgendes Programm für die Verwendung im Freistaat Sachsen neu zugelassen:

SASKIA.H2R
mit den Programmteilen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Doppik, Stammdaten, Haushaltsplanung, Haushaltsbewirtschaftung, Kassenwesen, Jahresabschluss, Anlagenbuchhaltung
Version 5,
entwickelt durch SASKIA Informations-Systeme GmbH, 09224 Chemnitz
(Prüfbereich HKR.Doppik)

Der Umfang der durchgeführten Prüfungen ist beschrieben in der

- VwV Prüfhandbuch AP.Doppik vom 8. August 2014 (SächsABl. S. 1442),
- VwV Prüfhandbuch HKR.Doppik vom 10. Juni 2020 (SächsABl. S. 845).

Eine vollständige Übersicht der zugelassenen Programme ist im Internet unter „https://www.sakd.de" einsehbar.

Bischofswerda, den 26. Oktober 2026

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Berndt
Direktor

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Rabenau und der Gemeinde Kreischa zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich Personenstandswesen

Vom 30. Oktober 2026

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 4. November 2026 auf der Grundlage der § 72 Absatz 1 Satz 3 und 4, § 49 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 74 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Rabenau und der Gemeinde Kreischa zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich Personenstandswesen vom 7. Mai 2026 rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Genehmigung ist bestandskräftig.

Gemäß § 72 Absatz 1 Satz 4, § 49 Absatz 1 Satz 4 und § 13 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit werden hiermit die Genehmigung und die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Rabenau und der Gemeinde Kreischa öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pirna, den 30. Oktober 2026

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
M. Geisler
Landrat

Zweckvereinbarung über die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben im Bereich des Personenstandswesens

Zwischen der Stadt Rabenau
Markt 3
01734 Rabenau
vertreten durch den Bürgermeister
Herr Thomas Paul

– nachfolgend als Stadt bezeichnet –

und der Gemeinde Kreischa
Dresdner Straße 10
01731 Kreischa
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Frank Schöning

– nachfolgend als Gemeinde bezeichnet –

– beide zusammen nachfolgend als Vereinbarungspartner bezeichnet –

wird aufgrund von § 71 Abs. 2 Satz 1 Alternative 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt und die Gemeinde führen beide jeweils eigenständige Standesämter. Die Vereinbarungspartner haben sich entschieden, zukünftig auf dem Gebiet des Personenstandswesens enger zusammenzuarbeiten. Die Vereinbarungspartner schließen diese Zweckvereinbarung daher für ihre weiterhin eigenständig geführten Standesämter ab. Diese Vereinbarung dient bei besonderen Ausnahmesituationen, insbesondere bei mehreren gleichzeitigen krankheitsbedingten personellen Ausfällen in den jeweiligen Standesämtern oder vergleichbaren unvorhersehbaren personellen Engpässen, der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und dem Erhalt der Funktionsfähigkeit und Leistungsfähigkeit der jeweiligen Standesämter.

§ 1
Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die beteiligten Gemeinden erfüllen die Aufgaben nach § 1 Personenstandsgesetz und § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen gemeinsam durch den Betrieb einer gemeinsamen Dienststelle im rechtlichen Sinne.

(2) Die Zuständigkeiten der Vereinbarungspartner werden durch die gemeinsame Aufgabenerfüllung nicht verändert.

§ 2
Gemeinsame Dienststelle – Durchführung und Bereitstellung von Personal

(1) Beim Betrieb einer gemeinsamen Dienststelle üben die Bediensteten ihre Tätigkeiten nach der fachlichen Weisung der im Einzelfall zuständigen Körperschaft aus. Ihre dienstrechtliche Stellung im Übrigen bleibt unberührt (§ 71 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsKomZG).

(2) Zur Bildung der gemeinsamen Dienststelle werden alle Beschäftigten eingesetzt, die in der jeweiligen Gemeinde als Standesbeamte bestellt sind. Aktuell sind davon folgende Stellen umfasst:
1. bei der Stadt: Amtsleiter Hauptamt als Standesbeamter 1 und Kämmerer als Standesbeamter 2,
2. bei der Gemeinde: Standesbeamtin 1, Amtsleiter Bau und Bürger als Standesbeamter 2 und Mitarbeiterin Bauordnung/Bauleitplanung als Standesbeamtin 3

(3) Die Vereinbarungspartner beachten, dass die für die Aufgabenerfüllung notwendige Qualifizierung besteht und insbesondere die jeweiligen Beschäftigten die Voraussetzungen für die Bestellung zur Standesbeamtin bzw. zum Standesbeamten nach § 1 Sächsische Personenstandsverordnung erfüllen. Bei Veränderungen in den Tätigkeitsfeldern informieren sich die Vereinbarungspartner gegenseitig.

(4) Die Vereinbarungspartner bestellen zur Durchführung dieser Zweckvereinbarung alle von Absatz 2 erfassten Standesbeamtinnen und Standesbeamten auch für ihren jeweiligen Standesamtsbezirk.

(5) Die Vereinbarungspartner stellen sich innerhalb der gemeinsamen Dienststelle alle zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen vorhandenen Daten, Kontakte und Informationen im erforderlichen Maße zur Verfügung und benennen einen Ansprechpartner für Rückfragen.

(6) Die Tätigkeit der gemeinsamen Dienststelle erfolgt stets im Namen des jeweils zuständigen Vereinbarungspartners bzw. des zuständigen Standesamtsbezirkes.

(7) Für die Sicherstellung eines einheitlichen Betriebs der gemeinsamen Dienststelle sprechen sich die Vereinbarungspartner zu folgenden Inhalten ab:
1. Organisation und Administration des Arbeitsumfeldes, insbesondere Sicherstellung des physischen Zugangs der Beschäftigten zu den jeweiligen Personenstandsunterlagen,
2. Information zu Terminvergaben und Vertretungsregelungen innerhalb der gemeinsamen Dienststelle,
3. IT-Infrastruktur und Digitalisierung, insbesondere Regelungen zum gegenseitigen Zugriff auf Fachanwendungen und andere Daten,
4. Zugriff auf die Archiv- und Sammelakten der Gemeinden.

§ 3
Kostenerstattung

(1) Der Einsatz an Personalkosten für den Betrieb der gemeinsamen Dienststelle wird zwischen den Vereinbarungspartnern im tatsächlichen Umfang des jeweiligen Einsatzes je vollendete Arbeitsstunde erstattet.

(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf Grundlage des Stundensatzes der jeweils gültigen VwV Kostenfestlegung als Personalkostenpauschale für die Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.1 ehemals gehobener Dienst. Derzeit beträgt die genannte Personalkostenpauschale 59,49 EUR gemäß der VwV Kostenfestlegung vom 8. Mai 2020 (SächsABl. S. 560), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 222).

(3) Die Reisekostenvergütung erfolgt entsprechend den Vorgaben des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung durch den jeweiligen Vereinbarungspartner, der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des betreffenden Standesbeamten ist. Diese Reisekostenvergütung wird zusätzlich erstattet.

(4) Die Abrechnung erfolgt jährlich durch die Vereinbarungspartner jeweils bis zum 28.02. des folgenden Jahres. Der Abrechnung sind eine Auflistung der Einsatzzeiten sowie der Fahrten für die abgerechnete Periode beizufügen. Der Kostenerstattungsbetrag ist innerhalb von 4 Wochen durch den erstattungspflichtigen Vereinbarungspartner zu begleichen.

(5) Besondere Sachkosten für den Betrieb der gemeinsamen Dienststelle fallen bei keinem der Vereinbarungspartner an, eine Kostenerstattung entfällt demnach. Insbesondere wird jeder Vereinbarungspartner weiterhin den Arbeitsplatz für seine Beschäftigten vorhalten und ausstatten. Arbeitsmaterialien beschafft jeder Vereinbarungspartner für seinen Zuständigkeitsbereich selbst und stellt diese zur Verfügung.

(6) Die Vereinbarungspartner erklären übereinstimmend, für mindestens 5 Jahre ab Vereinbarungsschluss von Nach- und Neuverhandlungen der in den Absätzen (1) bis (5) vereinbarten Finanzierungsmodalitäten abzusehen, soweit rechtliche Verpflichtungen oder Einwendungen von Aufsichts- oder Prüfbehörden dem nicht entgegenstehen.

§ 4
Dauer der Zweckvereinbarung

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Diese Zweckvereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls und gemäß § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) Bei Beendigung der Vereinbarung werden alle zur Weiterbearbeitung erforderlichen Akten, Daten, Verträge, Informationen und Kontakte und sonstigen Unterlagen an den jeweils ausscheidenden Vereinbarungspartner unverzüglich übergeben.

(4) Die Aufhebung und Änderung der Zweckvereinbarung oder das Ausscheiden einzelner Beteiligter bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 Abs. 3 Satz 1 und 3 SächsKomZG).

§ 5
Haftung gegenüber Dritten

Verletzt ein Bediensteter in Ausübung seiner Tätigkeit in der gemeinsamen Dienststelle die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, haftet der Beteiligte, der für die Amtshandlung sachlich und örtlich zuständig ist (§ 71 Abs. 3 Satz 3 SächsKomZG).

§ 6
Schlussbestimmung und salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vereinbarungspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

(3) Sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 Abs. 1 Satz 3 SächsKomZG).

(4) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen ausgeräumt werden können, wird die Rechtsaufsichtsbehörde um ihre Einschätzung gebeten mit dem Ziel, die bestehende Uneinigkeit auszuräumen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 Abs. 1 Satz 3 SächsKomZG). Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Rabenau, den 10.04.2026

Thomas Paul
Bürgermeister

Kreischa, den 07.05.2026

Frank Schöning
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:
Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312
Verlag:
SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:
Stoba GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde
Redaktionsschluss:
11. November 2026
Bezug:
Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand) bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,56 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost Deutsche Post